

Umlegung des Weidbaches in der Gemeinde Bischoffen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde beabsichtigt im Ortsteil Niederweidbach im Rahmen der Erschießung des Baugebiets ‚Pitzenwiese / Auf dem Hofacker‘ den Weidbach umzulegen und zu renaturieren. Die geplante Umlegung erstreckt sich über einen ca. 450 m langen Bereich und wird die Fließstracke des Weidbaches um 5 % verlängern.

Das Vorhaben umfasst die Gewässerumlegung mit einer 60 bis 90 cm breiten natürlichen Sohle, wechselnden Böschungsneigungen, punktuellen Profilaufweitungen, und Einbau von Strukturelementen wie Totholz und Störsteine. Die Maßnahmen befindet sich innerhalb des Oberflächenwasserkörpers „Untere Aar“.

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Weidbaches [§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)] und somit um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 13.18.1 bzw. 13.18.2 dar. Für dieses Vorhaben ist nach § 5 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94) festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird und die Baustelle weitestgehend über bereits bestehende Wege erreicht werden kann.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen könnten baubedingt entstehen. Eine dauerhafte Auswirkung liegt allerdings nicht vor.

Die Maßnahmen führen mittelfristig zu einem weitgehend naturnahen Zustand des derzeit stark bis sehr stark veränderten Weidbachs im Gemeindegebiet von Bischoffen. Die Maßnahmen befinden sich in keinem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet. Mit der Renaturierung wird sich der Hochwasserrückhalt verbessern, insgesamt sind positive Auswirkungen auf die überwiegenden Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, 20. April 2021

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises